

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. 2003, S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-H. 2017, S.72), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BGBl. 2018, S. 2696) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), zuletzt geändert durch LVO vom 16.01.2019 (GVOBl.Schl.-H. 2019, S.30), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege i. S. d. § 23 Abs. 2a SGB VIII.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und wird ab dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Monats der Antragsstellung gewährt.
- (2) Der Antrag ist für in Itzehoe wohnhafte Kinder bei der Kreisverwaltung Steinburg, für die im übrigen Kreisgebiet wohnhaften Kinder bei der jeweils zuständigen Stadt- bzw. Amtsverwaltung zu stellen.

§ 3 Betreuungsanspruch

(1) Anspruchsvoraussetzungen

Kindertagespflege wird ausschließlich für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert.

(2) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird anhand geeigneter Nachweise ermittelt.

(3) Eingewöhnungszeiten

Vor Vollendung des 1. Lebensjahres können bis zu 30 Stunden zur Eingewöhnung in die Kindertagespflege gefördert werden.

§ 4

Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Der Kreis Steinburg gewährt anerkannten Tagespflegepersonen für von ihm bewilligte Betreuungsverhältnisse eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Die Erstattung der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist von der Tagespflegeperson gesondert beim Kreis Steinburg zu beantragen.

Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis können die Auszahlung der laufenden Geldleistung abtreten.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig vom Umfang der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit, den besonderen Zeiten der Betreuung sowie von der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt.

a) Förderleistung

Qualifizierungsstufe 1 2,80 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die eine vorläufige Erlaubnis besitzen und an einem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege teilnehmen
Qualifizierungsstufe 2 3,10 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die den Qualifizierungskurs absolviert haben und eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen
Qualifizierungsstufe 3 3,30 €/Kind/Stunde	Tagespflegepersonen, die eine pädagogische Qualifikation gem. § 2 KiTaVO oder eine abgeschlossene Qualifizierung mit 300 UE nachweisen können

Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen mit unterschiedlichen Qualifikationsstufen können auf Antrag gesonderte Vergütungen vereinbart werden.

b) Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung

Übernachtung (20 – 6 Uhr)	10,00 € pauschal
Sonntag, Feiertag	1,00 € pro Kind und Betreuungsstunde

c) Sachleistung

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Keine Zahlungen für Sachleistungen
Im Haushalt Tagespflegeperson	1,15 €/Kind/Stunde
In angemieteten Räumen	1,35 €/Kind/Stunde

d) Pauschalzahlungen für Vertretungsaufwendungen

Für die Finanzierung von Vertretungskräften erhalten die Tagespflegepersonen pauschal 0,30 Euro pro gem. § 3 geförderter Betreuungsstunde.

e) Auszahlung

Die laufende Geldleistung wird nach Ablauf des Betreuungsmonats unmittelbar an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf im Laufe des Bewilligungszeitraumes, wird dies im Folgemonat nach Eingang der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

Eine Änderung des individuellen Betreuungsbedarfes während des Bewilligungszeitraumes muss von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen können nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird entsprechend angepasst.

§ 5

Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Umfang des im Sinne des § 3 festgestellten, individuellen Betreuungsbedarfs und der Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Qualifizierungsstufen 1 und 2	1,50 € / Betreuungsstunde
Qualifizierungsstufe 3	1,65 € / Betreuungsstunde

Zusätzliche Kostenbeiträge werden für folgende Betreuungsleistungen durch die Tagespflegeperson erhoben:

Übernachtung (20 – 6 Uhr)	6,00 € / Nacht
Sonntag, Feiertag	1,00 € / Betreuungsstunde

Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraumes. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Urlaubs- sowie anderweitige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson gem. § 6. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen.

Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe zu entrichten.

Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der den Bewilligungsbescheid erlassenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen der Betreuungszeiten oder der persönlichen Verhältnisse sind dem Kreis unverzüglich Steinburg anzuzeigen. Eine Änderung der Betreuungszeit muss von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

§ 6 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Urlaub

Der Kindertagespflegeperson werden 20 Tage je Kalenderjahr vom Kreis Steinburg ungekürzt vergütet.

- Der Urlaub soll von der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern geplant und in Anspruch genommen werden.
- Die Kindertagespflegeperson muss für diese Zeiten keine Vertretung stellen.

Die Eltern haben dem Kreis gegenüber keinen Anspruch auf zusätzliche Geldleistungen für eine Betreuung ihres Kinder während des Urlaubs der Tagespflegeperson.

(2) Übrige Ausfallzeiten

Für alle übrigen Ausfallzeiten ist von der Tagespflegeperson eine Vertretung zu stellen. Für die Finanzierung der Vertretungskräfte leistet der Kreis den Tagespflegepersonen Pauschalzahlungen gem. § 4 (d).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Itzehoe, den 12.07.2019
gez. Dr. Seppmann
1. stellv. Landrat